

Aktenzeichen: 3 AZR 625/77

LAG Niedersachsen - Urteil des BAG vom 6. Dezember 1979

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: ZPO § 519 Abs. 2 Satz 3, § 519 b Abs. 1, § 565

Leitsätze:

K e i n e



3 AZR 625/77

8 Sa 874/75 Niedersachsen

Verkündet
am 6. Dezember 1979

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 6. Dezember 1979 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Hartmann und Lichtenstein für Recht erkannt:

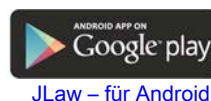
1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichtes ~~Niedersachsen~~ vom 18. Mai 1977 - 8 Sa 874/75 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung - auch über die Kosten der Revision - an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger verlangt von den Beklagten als Gesamtschuldnern 50.700,-- DM Gehalt und Tantieme. Das Arbeitsgericht hat seine Klage abgewiesen. Das Urteil ist dem Kläger am 29. August 1975 zugestellt worden. Gegen dieses Urteil hat er mit einem am 12. September 1975 bei dem Landesarbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz Berufung eingelegt. Mit einem am 25. September 1975 eingegangenen Schriftsatz hat er die Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist um einen Monat beantragt. Noch am selben Tag hat das Berufungsgericht die Berufungsbegründungsfrist bis zum Sonntag, dem 26. Oktober 1975, verlängert. Dieser Beschluß ist am 25. September 1975 zur Post gegeben worden und am 29. September 1975 dem Kläger zugegangen. Die Berufungsbegründung ist am Montag, dem 27. Oktober 1975, eingegangen. Das Landesarbeitsgericht hat durch Urteil die Berufung als unzulässig verworfen. Hiergegen richtet sich die Revision des Klägers.

Entscheidungsgründe:

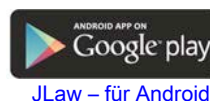
Die Revision ist begründet. Das Landesarbeitsgericht hat zu Unrecht die Berufung als unzulässig verworfen, so daß es der Aufhebung und Zurückverweisung der Sache bedarf (§ 565 ZPO).

1. Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend erkannt, daß im Zeitpunkt seiner Entscheidung der Rechtsgrundsatz galt, daß die Verlängerungsverfügung nur wirksam wird, wenn sie dem Rechtsmittelkläger vor Ablauf der Begründungsfrist bekannt gegeben wird (BAG AP Nr. 16 zu § 519 ZPO; AP Nr. 27 aaO [zu 1 der Gründe]; AP Nr. 28 aaO [zu II 1 a der Gründe]; AP Nr. 3 zu § 236 ZPO). Der Große Senat des Bundesarbeitsgerichtes hat in seiner Entscheidung vom 24. August 1979 - GS 1/78 - AP Nr. 1 zu § 66 ArbGG 1979 [zu D III der Gründe; auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmt] diese Rechtsprechung aufgegeben. Er hat im Wege der Rechtsfortbildung den Rechtsgrundsatz aufgestellt, daß die Verlängerung der Rechtsmittelbegründungsfrist zwar erst mit der

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Bekanntgabe an den Antragsteller wirksam werde, indes die Begründungsfrist auch noch nach ihrem Ablauf verlängert werden könne, sofern der Antrag vor Fristablauf bei Gericht eingegangen ist. Der Antrag des Berufungsklägers ist vor Fristablauf eingegangen und beschieden worden. Daß der Revisionskläger möglicherweise erst nach Fristablauf von der Verlängerung erfahren hat, ist nach der Rechtsprechung des Großen Senats unschädlich.

2. Der Revisionskläger kann sich auch auf die Änderung der Rechtsprechung berufen (vgl. BVerfG AP Nr. 50 zu Art. 9 GG Arbeitskampf [zu B II 2, 3 der Gründe]). Die Änderung überschreitet nicht die Grenzen, die einer schöpferischen Rechtsfortbildung durch die obersten Bundesgerichtshöfe mit Rücksicht auf den Grundsatz der Gesetzesbindung der Rechtsprechung gezogen sind. Zudem ist für die Revisionsbeklagten kein Vertrauenstatbestand erwachsen, da die neueren Prozeßgesetze eine Verlängerung der **Rechtsmittelbegründungsfrist** auch noch nach ihrem Ablauf vorsehen (hierzu BAG GS aaO [zu C 3 der Gründe]).

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Schaub

Lichtenstein

Hartmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

